

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma WESEC – Wach- und Sicherheitsdienst Weigang

§ 1 Geltungsbereich der AGB

Die **AGB** gelten für alle Geschäftsbeziehungen und Verträge zwischen dem „**Wach- und Sicherheitsdienst, Berufsdetektei Peter M. Weigang**“, Unternehmenssitz in A-5280 Braunau am Inn (im nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt) und dessen Rechtsnachfolgern und seinen Auftraggebern, soweit anwendbar. Die AGB gelten in vollem Ausmaß insbesondere für unbefristete Verträge. Für befristete Verträge findet der Punkt „Vertragsdauer und Kündigung“ sinngemäß keine Anwendung, alle anderen Regelungen bleiben jedoch in Kraft. Die AGB sind mit sofortiger Wirkung gültig.

§ 2 Vorvertragliche Pflichten

Der potentielle Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass die Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer mit der Erstellung eines Angebotes beginnt, wenn dieses bereits ein Konzept enthält.

Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, sie sind daher – soweit nicht anders vereinbart – freibleibend und unverbindlich.

Wird das im Angebot enthaltene Konzept durch den potentiellen Auftraggeber ohne Auftragserteilung in irgendeiner Weise verwertet, so kann vom Wach- und Sicherheitsdienst, Berufsdetektei Peter M. Weigang, ein pauschalierter Betrag in Höhe von € 1.200,00 für die Erstellung des Konzepts, unbeschadet der Forderung des entgangenen Gewinnes geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Parteien nach Vertragsschluss

Der Auftragnehmer sichert im Rahmen des Vertrages zu, alle gewerberechtlichen Regelungen erfüllt zu haben, welche für die Dienstleistungserbringung notwendig sind. Geschuldet wird seitens des Auftragnehmers die Leistung, nicht der Erfolg.

Dienstanweisung

Der Auftragnehmer verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, vom Auftraggeber gegenzuzeichnende Dienstanweisung zu erstellen, in welcher die Einzelheiten der Dienstauführung festgehalten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Einzelheiten der Dienstauführung bereits Teil des schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages waren.

Informations- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Schlüssel und Codes rechtzeitig und kostenlos vorgelegt werden, und ihm alle Informationen mitgeteilt werden, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt insbesondere für die Vorlage von aktuellen Objekt- und Alarmplänen inklusive der Pläne und Beschreibungen technischer Überwachungsrichtungen, jedoch auch für Informationen bezüglich der alltäglichen Unternehmenskommunikation.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Kontaktdaten jener Personen inklusive Zuständigkeit und Reihenfolge der Benachrichtigung bekannt zu geben, die bei einer Gefährdung des Objektes jederzeit telefonisch benachrichtigt werden können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich Änderungen jedweder Art zu melden und gegebenenfalls aktualisierte Unterlagen oder neue Schlüssel kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Auftraggeber die Pflicht, soweit erforderlich seine Mitarbeiter über die Dienstleistung des Auftragnehmers zu informieren um eine problemlose Erbringung der Dienstleistung zu fördern.

Der Auftraggeber hat seine Liegenschaft im Rahmen der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften so weit zu sichern, dass es dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen gefahrlos möglich ist, die vorgeschriebenen Aufgaben und Kontrollgänge zu absolvieren. Insbesondere ungesicherte Baustellen und Eisplatten auf den Firmen- und Privatgeländen des Auftraggebers erhöhen die Verletzungsgefahr für das Dienstpersonal des Auftragnehmers dramatisch. Für Versäumnisse aus dieser Verpflichtung haftet der Auftraggeber mit dem vollen Schadenersatz für den dem Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Schaden.

Werden vom Auftragnehmer technische Vorrichtungen zur Leistungserbringung genutzt, welche an den Objekten des Auftraggebers angebracht, installiert oder auf dem Gelände des Auftraggebers aufgestellt werden müssen, so erlaubt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Befestigung und Aufstellung der dafür notwendigen technischen Einrichtungen, insoweit dem Auftraggeber dadurch keine Kosten oder schwerwiegenden Beeinträchtigungen entstehen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Wartung und Reparatur der Systeme Zutritt zu verschaffen. Der Auftragnehmer erkennt weiters an, dass die vom Auftragnehmer installierten Geräte bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben.

Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass vom Auftragnehmer Mittel zur Kennzeichnung der vom Auftragnehmer überwachten Liegenschaft angebracht werden. Werden die Kennzeichnungsmittel vom Auftraggeber selbst angebracht, so hat dies an einer gut von außen sichtbaren Stelle zu geschehen, welche vom Auftragnehmer abzunehmen ist. Nach Auftragsende hat der Auftraggeber die Kennzeichnung unverzüglich zu entfernen.

Pflichtverletzung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nach oder ist die Erstellung einer Dienstweisung oder eines schriftlichen Vertrages aus zeitlichen oder technischen Gründen vor Aufnahme der Dienstleistung nicht möglich, so kann der Auftragnehmer die Dienstleistung in der Art und Weise erbringen, wie er es zur Erfüllung des Auftrages für zweckmäßig erachtet. Aus

Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstanweisung mitgewirkt hat oder seinen Pflichten, insbesondere seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

Diensterfüllung, Weisungsrecht, Verantwortlichkeit gegenüber Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleister wobei er sich in der Regel seines Personals oder eines Subunternehmers als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals bzw. des Subunternehmers und das Weisungsrecht obliegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – dem Auftragnehmer. Weisungsberechtigt gegenüber den Wachorganen sind auch ausschließlich durch die Geschäftsleitung des Auftraggebers autorisierte Personen. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

Verschwiegenheitspflicht der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig absolutes Stillschweigen über alle Vorgänge oder zur Kenntnis gelangte Informationen gegenüber Dritten zu. Alle Informationen, insbesondere Dokumente wie Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe an oder der Ermöglichung der Kenntniserlangung durch Dritte.

Abwerbungsverbot

Dem Auftraggeber ist es verboten, Personal des Auftragnehmers in irgendeiner Weise abzuwerben. Dieses Abwerbungsverbot erstreckt sich insbesondere auf Tätigkeiten, die gleich oder ähnlich der beauftragten Leistungen sind. Das Abwerbungsverbot endet zwei Jahre nach Vertragsende und ist auf eine regelmäßige, nichtselbständige Tätigkeit angelegt. Bei Abwerbung innerhalb dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Pauschale von € 16.000,00 vom Auftragnehmer zu verlangen, welche halbjährlich um 25 % des Grundbetrages reduziert wird.

§ 4 Dienstverrichtung

Allgemeine Regelungen

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche, von beiden Vertragsparteien unterfertigte Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Dienstverrichtung. Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Insoweit regelmäßig Besonderheiten bei der Dienstleistung zu beachten sind, kann in der Dienstanweisung auf einen Ansprechpartner für unser Personal verwiesen werden.

Notstände

Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

Alarmverfolgung

Die Kontrollen des Objektes werden soweit vorhanden anhand der Anzeigen an der Alarmanlage durchgeführt. Die Alarmanlage ist nach Beendigung des Kontrollganges, gemäß besonderer Beschreibung, wieder scharf zu schalten. Lässt sich die Alarmanlage nicht mehr scharf schalten, so ist über Telefon oder Funk die Einsatzzentrale zu informieren und im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung der Anlagenerrichter bzw. dessen Notdienst zu verständigen, um die Alarmanlage wieder scharf zu schalten.

Notabsicherung

Sind durch Einbruch, Einbruchversuche oder Vandalismus, Fenster oder Türen beschädigt so dass ein ungehinderter Zutritt zum Objekt möglich ist und besteht keine Möglichkeit, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Betreten des Objektes eine der zu verständigenden Personen zu benachrichtigen, wird, soweit eine Reparatur durch den Alarmverfolger nicht möglich oder zumutbar ist im Namen des Auftraggebers und auf dessen Rechnung ein geeigneter Reparaturdienst beauftragt, um den Schaden zu beheben

Bis zur Wiederscharfschaltung der Alarmanlage durch die Errichterfirma bzw. bis die Notverschaltung bzw. Notabsicherung durchgeführt ist, wird das Objekt von dem anwesenden Alarmverfolger des Auftragnehmers abgesichert.

§ 5 Unterbrechung der Dienstleistung

Der Auftragnehmer ist im Kriegs- oder Streitfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt berechtigt den Dienst, soweit die Ausführung unmöglich wird, zu unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

Mehrkosten der Umstellung gehen zu Lasten des Auftraggebers, im Fall der Unterbrechung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den ersparten Lohnkosten für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

§ 6 Ausführung durch andere Unternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zugelassener Unternehmen zu bedienen.

§ 7 Beanstandungen der Leistung des Auftragnehmers

Allgemeine Regelung

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Auftragnehmers zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

Kündigungsbeschränkung

Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen, für Abhilfe sorgt.

§ 8 Haftung des Auftragnehmers

Haftungsobergrenze

Grundsätzlich haftet der Auftragnehmer nur für Schäden, welche auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seines Dienstpersonals zurückzuführen sind.

Die Haftungsobergrenze ist mit der Gesamthöchstsumme von € 10.000,00 beschränkt.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer

Schadensersatzansprüche müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den Anspruchsberechtigten, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geltend gemacht werden.

Kann die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Ist der Schaden älter als eine Woche, obliegt dem Auftraggeber die Beweislast, dass obige Frist nicht verstrichen ist.

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers bei der Schadensbewertung

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dienstpersonal des Auftragnehmers

Schadenersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Haftungsausschluss des Auftragnehmers

Ausgeschlossen von der Haftung des Auftragnehmers sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Tätigkeit, insbesondere der Wachtätigkeit nicht im Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteisgefahr, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder der Bedienung und Betreuung von EDV-Anlagen, Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

Weiters wird nicht für Handlungen oder Entscheidungen des Auftraggebers gehaftet, die auf Grund von Empfehlungen des Auftragnehmers getroffen wurden.

§ 9 Vertragsschluss, Vertragswirksamkeit und Vertragsdauer

Vertragsschluss und Vertragswirksamkeit

Der Vertrag ist für den Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem ihm die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zugeht. Der Auftraggeber versichert mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass er keine staatsgefährdenden, verfassungswidrigen oder in irgendeiner Weise rechtswidrigen Ziele mit dem Auftrag verfolgt. Für die Durchführung des Auftrages auch im Ausland und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das österreichische Recht.

§ 10 Kündigung

Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Verträge werden, soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, unbefristet geschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr. Wird nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, verlängert sich die Vertragszeit um ein weiteres Jahr. Bei Verlegung bzw. Standortwechsel des bewachten Objektes innerhalb des Wirkungsbereiches des Auftragnehmers entsteht kein gesondertes Kündigungsrecht.

Außerordentliche Kündigung

Bei Umzug des Auftraggebers an einen Ort außerhalb des Wirkungsbereiches des Auftragnehmers, sowie bei Verkauf des Objekts oder Geschäftsaufgabe, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen.

Gibt der Auftragnehmer den Wachbezirk auf oder verändert er ihn, so ist er ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, berechtigt.

§ 11 Zahlung des Entgeltes

Unbefristete Verträge

Der Auftraggeber erhält, soweit nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer jeweils zum Monatsende eine Rechnung zugesandt. Diese ist, soweit schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von sieben Tagen, ohne Abzüge, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das Konto und in der Währung des Auftragnehmers zu überweisen.

Befristete Verträge

Bei befristeten Aufträgen, welche länger als ein Rechnungsmonat durchgeführt werden, finden die Regelungen des § 11, Abs. 1 Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Aufträge mit einer kürzeren Laufzeit als einem Monat werden dem Auftraggeber umgehend nach Auftragsende in Rechnung gestellt und sind innerhalb von sieben Tagen, ohne Abzüge, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auf das Konto und in der Währung des Auftragnehmers zu überweisen.

Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes

Die Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes durch den Auftraggeber ist nicht zulässig, es sei denn, im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber dem Auftragnehmer.

Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber abgemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

§ 12 Preisanpassungen

Tarifliche Preisanpassungen

Bei Veränderung von Lohn- oder Lohnnebenkosten, insbesondere durch Abschluss neuer Lohn-, Mantel-, Kollektiv- oder sonstiger Tarifverträge, wird der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Stundenverrechnungssatz prozentuell mindestens um den Satz verändert, in dem sich auch die Lohn- und Lohnnebenkosten verändert haben.

Die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes erfolgt spätestens zum Zeitpunkt und in der Höhe, wie sie von der „Unabhängigen Schiedskommission“ beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Sitz in Wien, vorgegeben wird. Sollten Kostenänderungen tatsächlich bereits früher eintreten, so können Preisanpassungen vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem sie tatsächlich stattfinden. Sie sind vom Auftraggeber ohne Reduktion anzuerkennen. Ein gesondertes Kündigungsrecht entsteht durch die tarifliche Preisanpassung nicht.

Sonstige Preisanpassungen

Im Fall von außertariflichen Preisanpassungen, wie sie insbesondere durch die Anpassung von gesetzlich vorgegebenen Gebühren oder sonstigen nicht tariflich geregelten Kosten entstehen können, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, seine Tarife zu jenem Zeitpunkt und in jener prozentuellen Höhe anzupassen, in der diese tatsächlich anfallen.

Preisanpassungen außerhalb der Tarifierfassung

In Fällen, in denen der Auftragnehmer über geschaltete Gefahrenmeldeanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, gilt obiger Absatz sinngemäß für die vom Auftragnehmer zur Aufschaltung an den jeweiligen Telekommunikationsanbieter entrichteten Entgelte.

§ 13 Vertragsänderungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, insbesondere Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung beider Vertragspartner in Schriftform.

§ 14 Rechtsnachfolge und Vertragsweitergabe

Rechtsnachfolge

Endet die juristische Existenz des Auftraggebers in irgendeiner Weise. Dies wird bei juristischen Personen in der Regel durch Übernahme, Fusion oder auf anderem Wege, bei natürlichen Personen in der Regel durch den Eintritt des Todes die Folge sein, tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers oder Rechtsnachfolge in irgendeiner Art, wird der Vertrag nicht berührt.

Vertragsabtretung

Dem Auftragnehmer wird das Recht auf Abtretung, Übertragung, Weitergabe an Franchisepartner, usw. des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages an, zum Unternehmensgebilde des Auftragnehmers gehörende Niederlassungen oder Firmen eingeräumt.

§ 15 Salvatorische Klausel oder Teilunwirksamkeitsklausel

Nichtigkeit, (Teil-)Unwirksamkeit oder sonstige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der ganzen AGB zur Folge. Die ungültigen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder sonst wie rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Betriebsleitung des Auftragnehmers. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt und für den Fall, dass Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege eines Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Stand: 06. März 2014